

## Hygienekonzept der Stadthalle Hockenheim und des Restaurant Rondeaus

Dieses Hygienekonzept dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz unserer Gäste. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

### 1) 3G

In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser:

- vor Ort unter unserer Aufsicht durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheines.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

### 2) Abstand / Mund- und Nasenbedeckung

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.

Wir stellen sicher, dass unsere Gäste eine Mund- und Nasen-Bedeckung tragen, ggfs. stellen wir diese zur Verfügung. Am Tisch dürfen sie diese abnehmen.

Wir tragen dafür Sorge, dass unser Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, im Außenbereich ist dies zurzeit nicht notwendig

Hierbei achten wir auch darauf, dass die Mund- und Nasen Bedeckung auch über der Nase getragen wird und nicht darunter.

#### Generell gilt:

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.

### 3) Besondere Anforderungen

Wir achten darauf, dass wir stündlich unseren Innenraum lüften sowie oft benutzte Oberflächen und Gegenstände desinfizieren. Des Weiteren verfügen wir über Lüftungsanlagen mit Frischluftinspeisung.

Auf unseren Sanitären Anlagen stellen wir in ausreichender Menge Handwaschmittel, nicht wiederverwendbare Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Wir informieren unsere Gäste über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlers sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Bzgl. der Regelungen von Personenströmen, ist die Tagesaktuelle Ausschilderung zu beachten

### 4) Datenverarbeitung

Unsere Gäste sind aufgefordert die „luca-App“ zu nutzen oder ein Kontaktdatenformular ausfüllen. Dieses Dokument wird von uns in die „luca-App“ übertragen. Auf Verlangen geben wir die Unterlagen, den zuständigen Behörde aus. Sollten die Besucher die Lucaapp nicht benutzen, können sich die Besucher manuell auf vorbereiteten Listen eintragen

#### Generell gilt:

Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.




**Kontaktdatenerhebung im Rahmen der aktuell gültigen Corona-Verordnung  
Gaststätten (§ 2 Abs. 3 CoronaVO Gaststätten)**

Verehrte Gäste,

wir sind derzeit dazu verpflichtet, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten unserer Gäste zur Ermöglichung des Monitorings der Corona – Pandemie zu dokumentieren. Daher bitten wir Sie sich auf dieser Liste entsprechend zu registrieren.

Datum: \_\_\_\_\_ 2021      Sitzplatz bzw. Tischnummer: \_\_\_\_\_

Aufenthaltszeit: von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer	Email-Adresse*

**Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten**  
Wir sind im Rahmen der Verordnungen während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonennachverfolgung. Die Daten sind durch uns vier Wochen aufzubewahren und werden anschließend vernichtet

Stadthallen-Betriebsgesellschaft mbH  
Rathausstraße 3  
68766 Hockenheim



## 6) Zutritts und Teilnahmeverbot

Ein Zutrittsverbot gilt für Personen: die keine der 3G Regeln erfüllt oder/und keine Maske trägt

## 7) Was gilt beim Restaurantbesuch

Jeder Tisch mit Gästen muss vor der Bestellung ihrer Speisen oder Getränke die „luca-App“ nutzen oder ein Kontaktdatenformular ausfüllen. Auf Verlangen geben wir die Unterlagen, den zuständigen Behörde aus. Sollten die Besucher die „luca-App“ nicht benutzen, können sich die Besucher manuell auf vorbereiteten Listen eintragen. Falls wir Buffets anbieten, gelten die vorhandenen Hygieneregeln. Veranstaltungen können ein eigenes Hygienekonzept haben und werden der Behörden auf Wunsch vorgelegt.

### Generell gilt:

die **3 G – Regelung** (siehe = 1) **3G**  
die **Maskenpflicht** (siehe = 2) **Abstand / Mund- und Nasenbedeckung**  
sowie die Datenverarbeitung (siehe = 4) **Datenverarbeitung**

## 8) Was gilt bei öffentlichen Veranstaltungen?

Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Dazu zählen unter anderem: Theater- oder Opernaufführungen, Konzerte, Betriebsfeiern, Vereinsfeiern, Informationsveranstaltungen

Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen. Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt. Der/Die Veranstalter-in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

### Generell gilt:

beim Besuch einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen gilt:  
die **3 G – Regelung** (siehe = 1) **3G**  
die **Maskenpflicht** (siehe = 2) **Abstand / Mund- und Nasenbedeckung**  
sowie die Datenverarbeitung (siehe = 4) **Datenverarbeitung**

### Sonstiges

Falls wir Buffets anbieten, gelten die vorhandenen Hygieneregeln. Veranstaltungen können ein eigenes Hygienekonzept haben und werden der Behörden auf Wunsch vorgelegt.

### Ihre Ansprechpartner:

Rainer Weiglein, Geschäftsführer der Stadthalle Hockenheim, Tel: +49 (0) 6205 21-153